EINZELNACHWEIS 2017/18 - Feststellung der Förderungsberechtigung

(grau hinterlegte und umrahmte Felder bitte ausfüllen/ankreuzen)

Verein/Verband: VKZ:

☐ 3.5 Kids in die Clubs ☐ Teilnahme am **beitragsfreien** Sportangebot oder ☐ Teilnahme am Sportangebot **mit Zusatzbeitrag**

☐ 4.3 Lehrgangsgebühren ☐ 5.2 Freizeiten - Veranstaltungsort/-dauer:

Angaben zum/zur Teilnehmer*in

Name: Vorname: Geb.datum:

Straße: PLZ: Ort:

Name/Vorname Mutter:

Name/Vorname Vater:

Tel.:

Weitere Kinder im Haushalt: Name/Vorname:	Geb.datum:
2.	
3.	
4.	
5.	

Angaben zur Teilhabeberechtigung:

☐ Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II)
☐ Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung (SGB XII)
☐ Asylbewerberleistungsgesetz
☐ Wohngeld
☐ Kinderzuschlag (Familienkasse)
☐ Pflegeeltern (-verhältnis) / Hilfen zur Erziehung

☐ Es liegt **keine** der obigen Voraussetzungen vor. Es erfolgt deshalb die nachfolgende **erweiterte** Einkommensprüfung:

Nettoeinkommen des Haushaltsvorstandes inkl. anteiliges Urlaubs-/Weihnachtsgeld (1/12)	€		
Nettoeink. Ehepartner*in bzw. Lebensgefährte*in inkl. anteiliges Urlaubs-/Weihnachtsgeld (1/12)	€		
Arbeitslosengeld I (SGB III) / Wohngeld Sonstige Einkünfte (z.B. aus Vermietung etc.)	€		
Unterhaltsleistungen / Einkommen im Haushalt lebender Geschwister / Kindergeld ggfs.-zuschlag	€		
Elterngeld (abzgl. nicht anrechenbarer € 300,--) / Betreuungsgeld	€		
Witwer-/Witwenrenten / Waisenrenten Berufsunfähigkeits-/Altersrenten	€		
Ausbildungsvergütung (Bafög, BAB, Erziehungsbeihilfen nach § 27 BundesVerG)	€		
= GESAMT-NETTOEINKOMMEM	€		
abzgl. 15% Pauschale (für besondere Belastungen)	€		
abzgl. Unterhaltsleistungen für eigene Kinder, die nicht im Haushalt leben	€		
abzgl. Kaltmiete inkl. Nebenkosten (ohne Heizung, Strom und Warmwasser) bei	€		

Errechnung der Bemessungsgrenze (Stand 2017):

Elternpaare und alleinerziehende Personen	€	**1.165,65**
zzgl. der im Haushalt lebenden Kinder:		
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres x € 355,50	€	
Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres x € 436,50	€	
Kinder vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres x € 466,50	€	
Volljährige junge Menschen im Familienhaushalt x € 552,00	€	
= Bemessungsgrenze	€	

Alleinerziehende werden in der Bemessung Elternpaaren gleichgestellt.

Für alleinstehende junge Menschen gilt die Bemessungsgrenze € 622,00.

Leben in der Wohnung weitere Personen (keine Familienmitglieder) sind die Kosten der Unterkunft anteilig zu berechnen.